



Bundesministerium
für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 10-4E394

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	SV-GSt	Pletzenauer	DW 2490	DW 2695			13.11.2008

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung über Soziale Sicherheit

Das gegenständliche Abkommen enthält eine Neuregelung der Überweisungsbeträge vom Pensionsfonds der UNIDO zur gesetzlichen Pensionsversicherung. Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich, dass der Beitragssatz angehoben werden soll.

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer sollte aber der Beitragssatz für alle Überweisungsrichtungen einheitlich normiert werden. Es ist unklar, warum der Beitragssatz für die Überweisung von der gesetzlichen Pensionsversicherung zum Pensionsfonds der UNIDO mit einem Prozentsatz von 22,8 %, im umgekehrten Fall jedoch mit 20,25 % festgesetzt ist. Unter anderem ist zu bedenken, dass die gesetzliche Pensionsversicherung während der ganzen Versicherungsdauer auch das Invaliditätsrisiko versichert hält, weshalb zusätzlich nicht erklärlich ist, dass die österreichische gesetzliche Pensionsversicherung eine höhere Überweisung an den UNIDO-Pensionsfonds tätigen soll als umgekehrt.

Aus diesem Grund hält die Bundesarbeitskammer für alle Überweisungsfälle die Harmonisierung der Beitragssätze auf 20,25 % oder 22,8 % der Beitragsgrundlage für gerechtfertigt.

Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors